
Blickpunkt International

Neuerungen im Schweizer Abkommensnetz¹

Folgende Neuerungen haben sich seit dem letzten Update² anfangs März bis Redaktionsschluss Ende April 2016 hinsichtlich der Abkommen der Schweiz ergeben (chronologisch dargestellt):

- Der Nationalrat hat am 8. März 2016 folgende Erlasse genehmigt³:
 - die Änderungsprotokolle zu den Abkommen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung («DBA») mit Norwegen und Albanien;
 - die Steuerinformationsabkommen mit Grenada und Belize; und
 - die DBA mit dem Oman und mit Liechtenstein.
- Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat am 14. März 2016 eine überarbeitete Fassung des Schreibens betreffend Gruppenanfragen unter dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) publiziert. Darin sind im Wesentlichen Neuerungen bei der Rapportierung von Informationen und den dazugehörigen technischen Spezifikationen für Finanzinstitute enthalten⁴.
- Bundesrat Ueli Maurer hat am 15. März 2016 den luxemburgischen Finanzminister Pierre Gramegna zu Gesprächen in Bern getroffen. Diskutiert wurden aktuelle internationale Finanz- und Steuerfragen wie der Automatische Informationsaustausch (AIA) und der Stand sowie die Umsetzung des OECD/G20-BEPS-Projekts⁵.
- Der Bundesrat hat am 23. März 2016 die Botschaft zum Steuerinformationsabkom-



Markus F. Huber

Dr. iur., Partner, International Tax Services,
EY Genf



Sita Mahawattage

M.A. HSG in Internationale Beziehungen und Governance, dipl. Steuerexpertin,
Senior Manager
International Tax Services, EY Zürich



Marco Stoffel

Master of Law, Rechtsanwalt, Senior Consultant
International Tax Services, EY Zürich

men mit Brasilien verabschiedet und diese dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt. Das Abkommen mit Brasilien ist bereits das zehnte Steuerinformationsabkommen und regelt den Informationsaustausch

auf Anfrage. Mit dem Abkommen sollen die bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und Brasilien vertieft werden, da zwischen den beiden Staaten bisher noch kein DBA besteht. Gleichzeitig entfernt Brasilien die Schweiz dauerhaft von ihrer schwarzen Liste der Länder mit einem ungenügenden steuerlichen Informationsaustausch. Dieser Umstand wird vor allem den in Brasilien tätigen Unternehmen dienlich sein. Das Abkommen unterliegt dem fakultativen Referendum⁶.

- Gemäss einer Mitteilung des lettischen Finanzministeriums haben die Schweiz und Lettland die Arbeiten für ein Änderungsprotokoll zum bestehenden DBA eingeleitet⁷.
- Albanien hat am 24. März 2016 das Änderungsprotokoll zum DBA mit der Schweiz ratifiziert⁸.
- Das Änderungsprotokoll zum DBA mit Frankreich ist am 30. März 2016 in Kraft getreten. Damit erfüllt das DBA die internationalen Anforderungen zum Informationsaustausch auf Anfrage. Mit der neuen Informationsklausel können die Steuerpflichtigen neben dem Namen und ihrer Adresse auch mittels weiterer Merkmale identifiziert werden. Im Rahmen des Informationsaustausches können Anfragen ab dem 1. Januar 2010 berücksichtigt werden⁹.
- Nach dem Nationalrat hat am 7. April 2016

auch der liechtensteinische Landtag das DBA zwischen der Schweiz und Liechtenstein genehmigt. Im Landtag wurde vor allem die fehlende, von Liechtenstein ursprünglich geforderte, Quellenbesteuerung von schweizerischen Grenzgängern diskutiert. Letztlich wurde aber auf eine Ablehnung verzichtet und das Abkommen mit 19 zu 6 Stimmen angenommen. Das Abkommen wird nun noch auf schweizerischer Seite vom Ständerat behandelt¹⁰.

- Der italienische Senat hat am 20. April 2016 das Änderungsprotokoll zum DBA mit der Schweiz genehmigt¹¹.
- Der Bundesrat hat am 20. April 2016 die Vernehmlassung im Zusammenhang mit der angestrebten Totalrevision der Steueramtshilfeverordnung (StAhiV) eröffnet. Mit der Revision werden der rechtliche Rahmen und die notwendigen Verfahren für den spontanen Informationsaustausch festgelegt. Erfasst werden damit gleichzeitig auch die Verfahren betreffend Informationsaustausch bezüglich Steuerrulings.

Die Verordnung soll sicherstellen, dass aus administrativer Sicht eine enge Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sichergestellt wird und die Umsetzung auf nationaler Ebene einheitlich vollzogen werden kann. Darüber hinaus enthält die Verordnung auch Regelungen zum Umfang der zu übermittelnden Informationen und Fristvor-

¹ Stand am 26. April 2016.

² Vgl. Ausgabe STR 4/2016 S. 296 ff.

³ IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 14. März 2016.

⁴ IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 16. März 2016.

⁵ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 15. März 2016.

⁶ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 23. März 2016.

⁷ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 24. März 2016.

⁸ IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 7. April 2016.

⁹ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 30. März 2016.

¹⁰ Vgl. MEIER GÜNTHER, Fürstentum nur halb zufrieden, in: NZZ vom 12. April 2016; IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 8. April 2016.

¹¹ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 21. April 2016.

gaben. In Bezug auf den Informationsaustausch über Steuerrulings enthält die Verordnung ausführliche Vorschriften, wie die Informationen zu gestalten sind.

Die Verordnung basiert auf dem Übereinkommen des Europarats und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über die Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) und auf dem in der Zwischenzeit revidierten Steueramtshilfegesetz (StAHiG). Es ist vorgesehen, dass sowohl das Amtshilfeübereinkommen als auch das StAHiG ab dem 1. Januar 2017 in Kraft treten werden. Ausgehend davon wird der spontane Informationsaustausch voraussichtlich ab dem 1. Januar 2018 stattfinden können.

Von grosser Bedeutung ist die Begrenzung des rückwirkenden Anwendungsbereichs hinsichtlich des spontanen Informationsaustausches. Gestützt auf die Empfehlungen der OECD wird der spontane Informationsaustausch für Steuerrulings nur solche erfassen, die nach dem 1. Januar 2010 erteilt wurden und am 1. Januar 2018 noch anwendbar sind. Dies soll auch dazu dienen, den damit verbundenen administrativen Aufwand möglichst tief zu halten¹².

¹² Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 20. April 2016.



8. Auflage 2016

1160 Seiten
kartoniert
CHF 57.–



Daniel R. Gygas

Die steuerrechtlichen Kreis- und Rundschreiben des Bundes 2016

In der vorliegenden 8. Auflage sind über 100 der wichtigsten Kreis- und Rundschreiben, Merkblätter und Wegleitungen im Bereich der direkten Bundessteuer, Verrechnungssteuer und Stempelabgaben im Original abgedruckt und mit einem Stichwortverzeichnis versehen. Neben den Verwaltungsverordnungen der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) sind zusätzlich nützliche Kreis- und Rundschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) und die Weisung über die Besteuerung von privilegierten Gesellschaften im Kanton Zürich enthalten. Der logische und übersichtliche Aufbau sowie raffinierte Suchhilfen ermöglichen dem Benutzer, einen gewünschten Erlass rasch und zielgerichtet zu finden. Die Auflage beinhaltet sämtliche Änderungen, die bis zum 26. Februar 2016 in Kraft getreten sind.